



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

**Mindestanforderungen für Greifvogelschauen
(gültig auch für gehaltene Eulen)**

Merkblatt Nr. 122

Nachdruck eines Artikels von Thomas Richter und Wolfgang A. Schreyer aus den TVT-Nachrichten 1/2009

Vorbemerkung:

Als Greifvogelschau oder Einrichtung wird im Folgenden eine ortsfeste Anlage bezeichnet, in der Greifvögel und ggfs. Eulen einem Publikum zugänglich sind. Dabei ist es aus der Sicht des Tierschutzes unerheblich, ob für die Besichtigung bezahlt werden muss, bzw. ob die Anlage von der öffentlichen Hand oder ehrenamtlich oder mit dem Ziel der Gewinnerwirtschaftung betrieben wird.

1 Allgemeine Voraussetzungen:

- 1.1 Es muss mindestens eine verantwortliche Person mit Sachkundenachweis (i.d.R. Falknerjagdschein) für die Einrichtung tätig und während etwaiger Flugvorführungen persönlich anwesend sein.
- 1.2 Greifvogelschauen und Aufnahmestationen für verletzte oder sonst wie hilflose Wildvögel (z.B. Auffangstationen für Greifvögel nach BWildSchV) können nicht am gleichen Ort genehmigt werden (aus seuchenhygienischen Gründen und um eine tierschutzwidrige Zurschaustellung nicht optimal an den Menschen adaptierter Vögel auszuschließen). Rehabilitanden dürfen nicht zur Schau gestellt werden, invalide Vögel höchstens dann, wenn sie außergewöhnlich gut gezähmt sind, was im seltenen Einzelfall nachzuweisen wäre.
- 1.3 Die Einrichtung muss über einen für das Publikum nicht zugänglichen Bereich verfügen, in dem Vögel gehalten werden können, die vorübergehend nicht für die Zurschaustellung geeignet sind, z.B. Jungvögel, die noch nicht fertig ausgebildet sind.
- 1.4 Zur Reinigung der Haltungseinrichtungen müssen geeignete technische Voraussetzungen (mindestens Wasseranschluss mit Schlauch) vorhanden sein.
- 1.5 Die Einrichtung muss über eine „Futterküche“ verfügen.
 - 1.5.1 In der Futterküche muss Futter sowohl tiefgefroren, als auch gekühlt gelagert und unter hygienischen Bedingungen aufgetaut werden können. Futterabfälle müssen hygienisch einwandfrei entsorgt werden können.
 - 1.5.2 Die Futterküche muss über Reinigungsmöglichkeiten für Gerätschaften und eine Handwaschgelegenheit verfügen.
- 1.6 Lebende Tiere dürfen nicht verfüttert oder sonst wie vorgelassen werden.
- 1.7 Sollen lebende Futtermittel in der Einrichtung gehalten werden, so sind sie außer Sicht der Greifvögel unterzubringen. In diesem Fall müssen auch entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Gerätschaften zur tierschutzkonformen Tötung nachgewiesen werden.
- 1.8 Hunde der BesucherInnen dürfen nicht in die Einrichtung mitgenommen werden.

2 Anforderungen an den Bereich, der für das Publikum zugänglich ist (im Folgenden auch Publikumsbereich genannt):

2.1 Falknerische Anbindehaltung

2.1.1 Es ist zu unterscheiden zwischen der längerfristigen Haltung der Vögel (z.B. während eines ganzen Lichttages) und der kurzfristigen Präsentation und dem Einsatz zu Flugvorführungen (z.B. weniger als eine Stunde), auf der Faust und auch unter Verwendung von Sitzgelegenheiten (Recks, Julen).

2.1.2 Im Publikumsbereich dürfen Greifvögel und Eulen längerfristig nur in Volieren gehalten werden, etwa notwendige längerfristige falknerische Anbindehaltung ist auf den für das Publikum weder zugänglichen, noch vom Publikum einsehbaren Bereich zu beschränken.

2.1.3 Vögel dürfen falknerisch angebunden im Publikumsbereich nur dann kurzfristig präsentiert und/oder für den Freiflug eingesetzt werden, wenn eine sachkundige Person direkt anwesend und für die Vögel verantwortlich ist.

2.2 Volierenhaltung

2.2.1 Die Volieren müssen leicht zu reinigen sein. Die Rückwand – und vorzugsweise beide Seitenwände – sollten blickdicht sein und Windschutz bieten. Jede Voliere muss einen gegen Niederschlag geschützten Bereich aufweisen.

2.2.2 Die Volieren müssen so gestaltet sein, dass die Vögel ausreichend Abstand von den BesucherInnen haben.

2.2.3 Die Besucherwege sind mit Zäunen einzufassen, durch die Kinder nicht durchschlüpfen können und die nicht leicht zu übersteigen sind. Der Abstand zwischen den Besucherwegen und der vordersten Volierenwand muss mindestens 3 Meter, besser 5 Meter betragen.

2.2.4 Die Volieren sollten mit der Schmalseite zu den Besucherwegen stehen, oder andernfalls so tief sein, dass die Vögel sich in den Raum zurückziehen können.

2.2.5 Je nach Greifvogelart müssen ausreichende Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden.

2.2.6 Je nach Greifvogelart sind entsprechende Sitzmöglichkeiten wandnah so anzubieten, dass im zentralen Raum der Voliere Platz zum Fliegen bleibt.

2.2.7 Jede Voliere ist mit ausreichenden Trink- und Bademöglichkeiten (Brenten) auszustatten.

3 Anforderungen an den Bereich, der für das Publikum nicht zugänglich ist

3.1 Im Bereich der für das Publikum nicht zugänglich ist, ist neben der Volierenhaltung auch die falknerische Anbindehaltung zulässig. Dabei muss unterschieden werden zwischen der ganz kurzen Anbindehaltung an Recks, der kurzen Anbin-

dehaltung an Julen und der Anbindehaltung mit viel Bewegungsmöglichkeit an Flugdrahtanlagen.

3.1.1 Die ganz kurze Anbindehaltung an Recks ist nur in folgenden Fällen zulässig, wobei in den Fällen 3.1.1.1 und 3.1.1.2 eine sachkundige Person sich ständig mindestens in Hörweite aufhalten muss:

3.1.1.1 für neu auszubildende Vögel längstens in den ersten drei Wochen, auch ganztägig;

3.1.1.2 für Vögel, die in den nächsten zwei Stunden zur Vorführung eingesetzt werden sollen;

3.1.1.3 während der Nacht (z.B. zum Schutz vor Beutegreifern).

3.2 Die kurze Anbindehaltung an Julen ist ohne sonstige zeitliche Einschränkung auf die Vögel zu beschränken, die aktuell im Freiflug eingesetzt werden, oder für die der Beginn des Freiflugs in den nächsten drei Wochen vorgesehen ist;

3.3 Die Anbindehaltung an Flugdrahtanlagen ist ohne sonstige zeitliche Einschränkung auf die Vögel zu beschränken, die bereits für den Freiflug trainiert (abgetragen) sind, sie ist jedoch auch zulässig, wenn die Vögel aktuell nicht im Freiflug eingesetzt werden.

4 Anforderungen an den Umgang mit den Vögeln (Management)

4.1 Die Konditionierung ist sachgerecht durchzuführen. Da für den Vogel jeder Flug auf die Faust oder eine Beuteattrappe (Balg oder Federspiel) ethologisch betrachtet einen Jagdflug darstellt, und da satte Vögel nicht jagen, müssen Vögel die im Freiflug trainiert und/oder vorgeführt werden sollen, restriktiv gefüttert werden, so dass die Beutebereitschaft vorhanden ist, aber eine zu starke Gewichtsreduktion vermieden wird. Diese sogenannte Konditionierung verlangt ein sorgfältiges sachkundiges Vorgehen, entsprechende Waagen zur Gewichtsfeststellung sind unabdingbar.

4.2 Vögel in Kondition dürfen die Fütterung anderer Vögel, auch anlässlich des Freiflugs nicht sehen.

4.3 Vögeln, bei denen während der Vorführungssaison die Mauser nur langsam vorangeschritten ist, ist anschließend eine ausreichende Pause zu gewähren (was bis zu einem halben Jahr dauern kann), in der die Vögel nicht trainiert und damit nicht konditioniert werden.